

planaufstellende  
Kommune:

Gemeinde Lietzen,  
vertreten durch das Amt Seelow-Land  
Küstriner Straße 67  
15306 Seelow



Projekt:

**Bebauungsplan „Energiepark Komturei Lietzen“**

**FFH-Erheblichkeitsabschätzung (FFH-Vorprüfung)**

erstellt:

**Juli 2023**

Auftragnehmer:

**büro.knoblich** GmbH  
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN  
Zschepplin-Erkner-Halle (Saale)

Landschaftsarchitekten  
Heinrich-Heine-Straße 13  
15537 Erkner

Bearbeiterin:

B. Sc. A. Graf

Projekt-Nr.

22-053

geprüft:

  
Dipl.-Ing. S. Winkler

## Inhaltsverzeichnis

<b>1 Einleitung</b> .....	<b>3</b>
<b>2 Rechtsgrundlagen</b> .....	<b>4</b>
<b>3 Beschreibung des FFH-Gebiets „Lietzen/Döbberin“ (DE 3552-303)</b> .....	<b>4</b>
3.1 Kurzcharakteristik .....	4
3.2 Erhaltungsziele .....	6
3.3 funktionale Beziehungen zu anderen Schutzgebieten gemäß BNatSchG .....	7
3.4 Beschreibung des Vorhabens und der relevanten Wirkfaktoren .....	7
3.5 Darstellung der relevanten Wirkfaktoren .....	9
3.5.1 baubedingte Wirkungen .....	11
3.5.2 anlagebedingte Wirkungen .....	12
3.5.3 betriebsbedingte Wirkungen .....	12
<b>4 Erheblichkeitsprüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet ..</b>	<b>12</b>
4.1 Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie ...	12
4.2 Beeinträchtigungen von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie .....	13
<b>5 Zusammenfassung</b> .....	<b>15</b>
<b>6 Quellenverzeichnis</b> .....	<b>16</b>

## Abbildungsverzeichnis

Abb. 1	Übersicht Teilflächen 1 und 2 mit FFH-Gebiet (schraffiert), © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0 .....	3
Abb. 2	Lage des Plangebiets (TF 1) (rot umrandet) im Verhältnis zur Gebietskulisse des FFH-Gebiets „Lietzen/Döbberin“ (schraffiert), Karte: OpenTopoMap .....	5
Abb. 3	Verlauf des Wildtierkorridors (Ausschnitt aus Planzeichnung der Teilfläche 1, 2023) .....	8
Abb. 4:	FFH-Lebensraumtypen im Einflussbereich der TF 1, Karte: DOP20 BB / Inspire Brandenburg.....	13

## Tabellenverzeichnis

Tab. 1	Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie .....	7
Tab. 2	Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet „Lietzen/Döbberin“ (BFN 2019) .....	7
Tab. 3	potentiell zu erwartende Wirkfaktoren nach LAMBRECHT ET AL. (2004) und ihre projektbezogenen Auswirkungen .....	9

## Anlagenverzeichnis

Anlage 1	Formblatt Vorprüfung
----------	----------------------

## Abkürzungsverzeichnis

FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
LRT	Lebensraumtypen
LSG	Landschaftsschutzgebiet
NP	Naturpark
SPA	Vogelschutzgebiet

## 1 Einleitung

Das hier betrachtete Vorhaben umfasst die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage auf einem Ackerstandort in der Ortslage Lietzen, Gemeinde Lietzen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans besteht aus zwei Teilflächen und umfasst eine Gesamtfläche von 184,80 Hektar. Die Teilfläche 2 (TF 2) liegt westlich der Ortslage Lietzen Nord und die Teilfläche 1 (TF 1) östlich der Ortslage Lietzen auf derzeit intensiv genutzten, landwirtschaftlichen Flächen.

Da sich der Geltungsbereich der TF 1 in direkter Nähe bzw. teilweise direkt angrenzend an die Gebietsgrenzen des Natura 2000-Gebiets „Lietzen/Döbberin“ (FFH-Gebiet, DE 3552-303) befindet (vgl. Abb. 1), wird gemäß § 34 Abs. 1 BNatSchG i.V.m. § 16 Abs. 1 BbgNatSchG für das Vorhaben die Vorprüfung der Verträglichkeit mit den Schutz- und Erhaltungszielen nach Flora-Fauna-Habitatrichtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und deren Umsetzung in Bundes- und Landesrecht notwendig.

Einer eventuell notwendigen Kernprüfung gemäß § 34 BNatSchG kann eine Vorprüfung vorgeschaltet werden. Dabei ist zu prüfen, ob das Vorhaben überhaupt geeignet ist, erhebliche Beeinträchtigungen von Natura-2000-Gebieten auf Grund seiner Art und seiner Lage auslösen zu können (Möglichkeitsmaßstab). Die Vorprüfung führt zu der Feststellung, dass solche Beeinträchtigungen entweder offensichtlich auszuschließen sind (und eine weitere FFH-Untersuchung entfällt) oder dass eine vollständige FFH-Verträglichkeitsuntersuchung durchzuführen ist.

Das Ergebnis der Vorprüfung ist anhand des Formblatts für die Vorprüfung nach Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift des MLUL zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019 (Amtsblatt für Brandenburg Nr. 43 S. 1149) dokumentiert und wird als Anlage 1 dieser Unterlage angefügt.

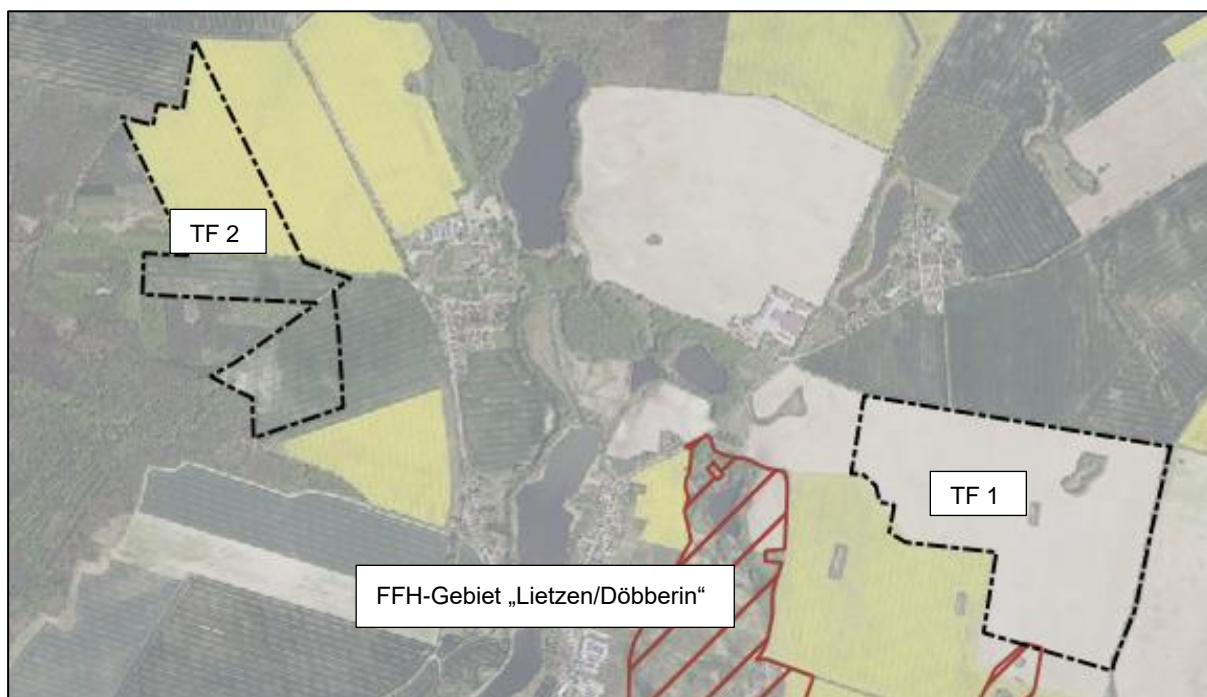


Abb. 1 Übersicht Teilflächen 1 und 2 mit FFH-Gebiet (schraffiert), © GeoBasis-DE/LGB, dl-de/by-2-0

## 2 Rechtsgrundlagen

Die Grundlage einer Verträglichkeitsstudie für Schutzgebiete des europäischen ökologischen Netzes Natura 2000, d.h. Gebiete der FFH-RL (FFH-Gebiete) und Vogelschutzgebiete (SPA), bildet § 34 BNatSchG<sup>1</sup> i.V.m. Art. 6 Abs. 3 der FFH-RL<sup>1</sup>.

§ 34 Abs. 1 BNatSchG führt aus: *Projekte, die nicht unmittelbar der Verwaltung eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets dienen, sind, soweit sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder ein Europäisches Vogelschutzgebiet erheblich zu beeinträchtigen, vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebiets zu überprüfen. Bei Schutzgebieten im Sinne des § 32 Abs. 1 BNatSchG ergeben sich die Maßstäbe für die Verträglichkeit aus dem Schutzzweck und den dazu erlassenen Vorschriften.*

Die Konsequenz der Verträglichkeitsstudie regelt § 34 Abs. 2 BNatSchG: ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen eines in Absatz 1 genannten Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.

Ausnahmen von § 34 Abs. 2 BNatSchG sind nach § 34 Abs. 3 BNatSchG nur möglich, soweit das Projekt

- 1) *aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und*
- 2) *wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.*

Die zu berücksichtigenden Rechtsgrundlagen werden durch folgende Gesetze, Richtlinien und Verordnungen in ihrer jeweils gültigen Fassung bestimmt:

### EU-Recht

FFH-RL - Richtlinie 92/43/EWG

### Bundesrecht

BNatSchG - Bundesnaturschutzgesetz

### Gesetze und Verordnungen des Bundeslandes Brandenburg

BbgNatSchAG – Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz

## 3 Beschreibung des FFH-Gebiets „Lietzen/Döbberin“ (DE 3552-303)

### 3.1 Kurzcharakteristik

Das FFH-Gebiet „Lietzen/Döbberin“ befindet sich im Landkreis Märkisch Oderland Brandenburg. Es umfasst die Fluren 3 und 4 der Gemarkung Lietzen, die Flur 3 der Gemarkung Alt Mahlisch, die Flur 1 der Gemarkung Döbberin sowie die Flur 1 der Gemarkung Niederjesar.

---

<sup>1</sup> in der jeweils gültigen Fassung

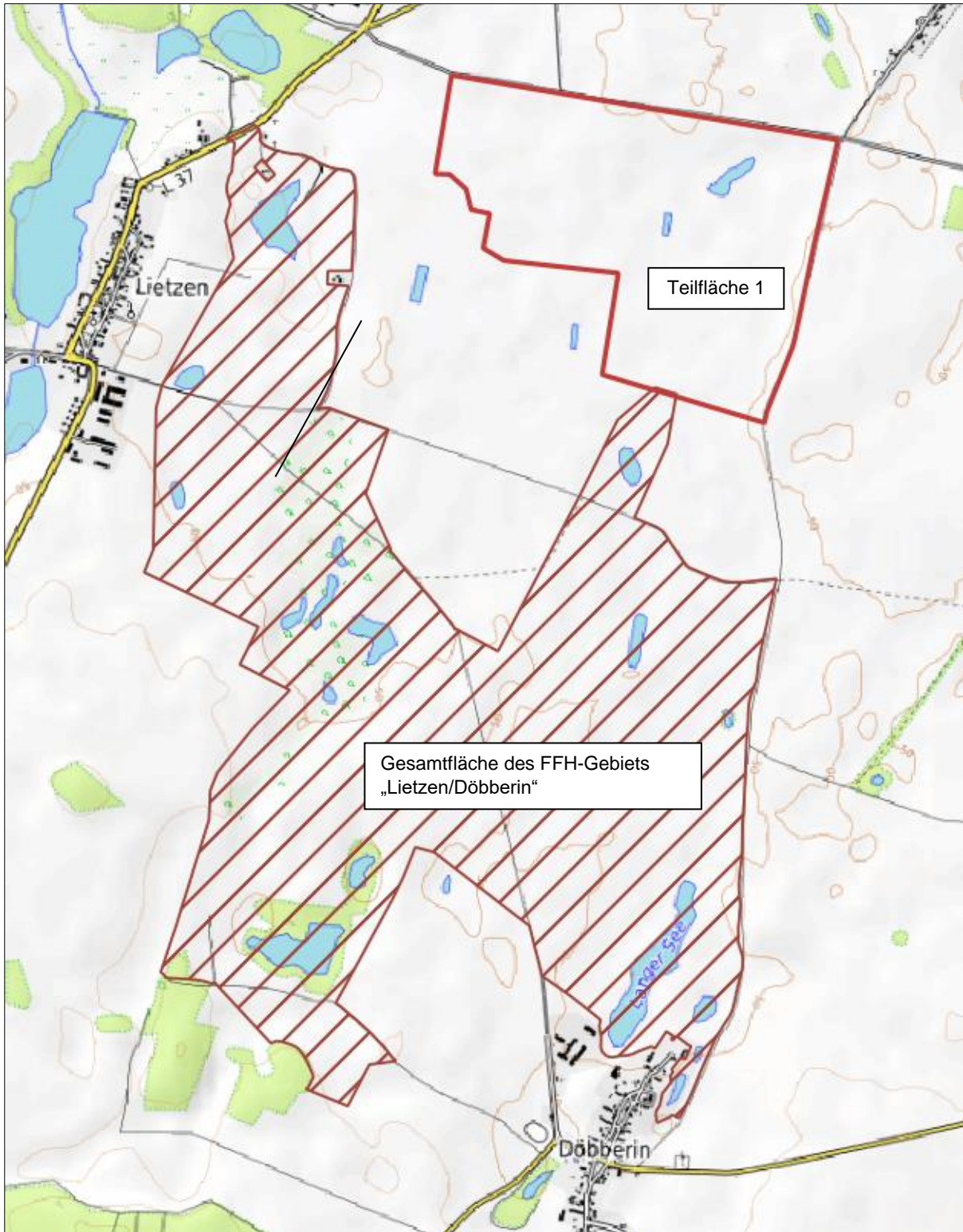


Abb. 2 Lage des Plangebiets (TF 1) (rot umrandet) im Verhältnis zur Gebietskulisse des FFH-Gebiets „Lietzen/Döbberin“ (schraffiert), Karte: OpenTopoMap

Wesentliche Schutzgebietscharakteristika sind (MLUK 2020 und BFN, 2019):

Bundesland:	Brandenburg
meldende Institution	Landesumweltamt Brandenburg, Amt Seelow Land
Fläche:	393.82 ha



naturräumliche Haupteinheit Ostbrandenburgische Platte

Gebietsbeschreibung	Überwiegend landwirtschaftlich genutzte Agrarlandschaft mit sandig-lehmigen bis lehmigen Böden und zahlreichen Kleingewässern (Sölle, Pseudosölle) in den Geländevertiefungen sowie mehreren eingestreuten Kleinseen mit umgebenden Feuchtbiotopen in von Süden nach Norden verlaufenden Ketten. Abschnittsweise gliedern Feldgehölze und wegbegleitende Heckenzüge die Agrarlandschaft. Die Gewässer und ihre Begleitstrukturen sind insbesondere als Lebens- und Reproduktionsstätten für Amphibien von Bedeutung (v.a. Rotbauchunke). Im FFH-Gebiet befinden sich das Flächennaturdenkmal (FND) „Feuchtgebiet Sölleketten Lietzen“ (22 ha) sowie das 3 ha große FND „Wacholderhang am Nordufer des Großen Krebssees“ (Beschluss Nr. 13 des Rates des Kreises Seelow vom 8. Juni 1988).
Schutzwürdigkeit	Anteil an Lebensraumtypen und Vorkommen von Arten der Anh. II der FFH-RL, repräsentativer Ausschnitt einer vorwiegend landwirtschaftlich genutzten Endmoränenlandschaft, Schwerpunktgebiet der Rotbauchunke

### 3.2 Erhaltungsziele

Der Begriff der Erhaltungsziele ist § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG zu entnehmen. Als Erhaltungsziel eines Natura 2000-Gebietes gelten die konkreten Festlegungen zur Erhaltung oder Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der dort vorkommenden Lebensräume und Arten. Bei einem Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung betrifft dies die Lebensräume und Arten der Anhänge I und II der FFH-RL.

Arten, die in anderen Anhängen der Richtlinie aufgeführt sind oder als besondere Arten der Fauna und Flora eines Gebietes im Standard-Datenbogen genannt werden, sind nicht Gegenstand der FFH-Verträglichkeitsprüfung, es sei denn, sie bestimmen als charakteristische Arten der Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL die Erhaltungsziele mit.

Bei den in § 34 Abs. 2 BNatSchG bezeichneten „für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Gebietes“ handelt es sich um das gesamte ökologische Arten-, Strukturen-, Standortfaktoren- und Beziehungsgefüge, das für die Wahrung bzw. Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustands der Lebensräume und Arten von Bedeutung ist. Maßgebliche Bestandteile sind bei der Formulierung der Erhaltungsziele konkret zu benennen.

Strukturen und/oder Funktionen außerhalb des Natura 2000-Gebietes können für den Erhaltungszustand der Lebensräume und Arten im Schutzgebiet ebenfalls relevant sein. Auch negative Entwicklungen, die ihren Ursprung außerhalb des Schutzgebiets haben, sind bei der Prüfung der Verträglichkeit zu berücksichtigen, wenn sie sich auf ein Erhaltungsziel des Schutzgebietes auswirken, z. B. für dieses notwendige Teillebensräume oder Strukturen ab- bzw. zerschneiden. Diese Strukturen oder Funktionen sind in die FFH-Verträglichkeitsprüfung einzubeziehen, auch wenn sie keine räumlichen Bestandteile des zu prüfenden Schutzgebietes sind.

Die Unterschutzstellung dient der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Biotope von gemeinschaftlichem Interesse („natürlicher Lebensraumtyp“ im Sinne des Anhangs I der Richtlinie 92/43/EWG) und der Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse (im Sinne des Anhangs II der Richtlinie 92/43/EWG). Somit der Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung der Stillgewässer des Gebietes als LRT Nr. 3150 „Natürliche eutrophe Seen

mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitions“ sowie der Erhaltung und Entwicklung der Populationen der Rotbauchunke und des Kammmolches jeweils mit ihren Lebensräumen (MLUK 2020 und BfN, 2019): (vgl. Tab. 1 und Tab. 2)

Im Gebiet nachgewiesene Lebensraumtypen zum Stand 2022:

Tab. 1 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

EU-Code	Lebensraumtyp	Fläche [ha]	Erhaltungszustand
			A = hervorragend B = gut C = mittel bis schlecht
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition	30,4	C

Im Gebiet nachgewiesene Arten zum Stand 2022:

Tab. 2 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie im FFH-Gebiet „Lietzen/Döbberin“ (BfN 2019)

Arten nach Anhang II der FFH- RL	vorkommende Erhaltungszustände im FFH-Gebiet	Nutzung FFH-Gebiet als
	A = hervorragend B = gut C = mittel bis schlecht	
<b>Amphibien</b>		
Kammmolch ( <i>Triturus cristatus</i> )	C	Reproduktionshabitat
Rotbauchunke ( <i>Bombina bombina</i> )	C	Reproduktionshabitat
<b>Fische</b>		
Bitterling ( <i>Rhodeus amarus</i> )	C	Reproduktionshabitat
Steinbeißer ( <i>Cobitis taenia</i> )	C	Reproduktionshabitat
Schlammpeitzger ( <i>Misgurnus fossilis</i> )	C	Reproduktionshabitat

### 3.3 funktionale Beziehungen zu anderen Schutzgebieten gemäß BNatSchG

Das FFH-Gebiet „Lietzen/Döbberin“ steht mit keinen benachbarten Schutzgebieten gemäß BNatSchG in Beziehung.

### 3.4 Beschreibung des Vorhabens und der relevanten Wirkfaktoren

Die Land- und Forstwirtschaft Komturei Lietzen GmbH & Co.KG plant die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in Lietzen auf einer Fläche von etwa 184,80 ha. Der Vorhabenträger beabsichtigt die Realisierung in klassisch aufgeständerter Bauweise mit fest installierten Modulen zur Einspeisung von Strom in das öffentliche Netz. Die Modultische erreichen dabei Höhen von maximal 4 m über Gelände. Der Abstand zwischen den einzelnen Modulreihen sorgt für einen flächigen Bewuchs und die Entwicklung von hochwertigem

Grünland. Die Gründung erfolgt durch Rammung von Metallprofilen, die Vollversiegelung im Plangebiet beträgt dabei nur ca. 1 %.

Mit Umsetzung des Vorhabens werden erforderliche grünordnerische Maßnahmen zur Einbettung der Anlage in die Landschaft umgesetzt, die eine Sichtbarkeit, vor allem an die nahegelegene Ortslage Lietzen und Lietzen Nord, einschränken. Innerhalb des ausgewiesenen Sondergebiets Photovoltaik (SO-Fläche) soll unter und zwischen den Modulen durch Selbstbegrünung eine extensiv gepflegte Brachfläche entwickelt werden. Dieser heterogene Flächentyp hat positive Effekte auf die Bodenfunktionen und den Wasserhaushalt und kann eine Bodenerosion verhindern. Ein Eintrag von Pflanzenschutzmitteln und Dünger unterbleibt für die Dauer der Nutzung. Der Boden kann sich dabei regenerieren und es gibt positive Effekte für die Fauna. In der hier betrachteten Teilfläche 1 (Ost) soll ein Wildkorridor geschaffen werden, der einen Biotopverbund zwischen den nördlich angrenzenden Freiflächen und den südlich angrenzenden Flächen innerhalb des FFH-Gebiets „Lietzen/Döbberin“ ermöglicht. Im Bereich der Festsetzungen zu Grünflächen ist innerhalb des Wildkorridors als Maßnahme die Anlage einer mindestens 290 m langen und 4,5 m breiten Laubstrauchhecke geplant. Zudem werden die innerhalb der Fläche für den Wildtierkorridor die gesetzlich geschützten Kleingewässer (Feldsoll) mit standorttypischem Gehölzsaum integriert. Dieser dient als Migrationskorridor für Wildtiere (vgl. Abb. 3).

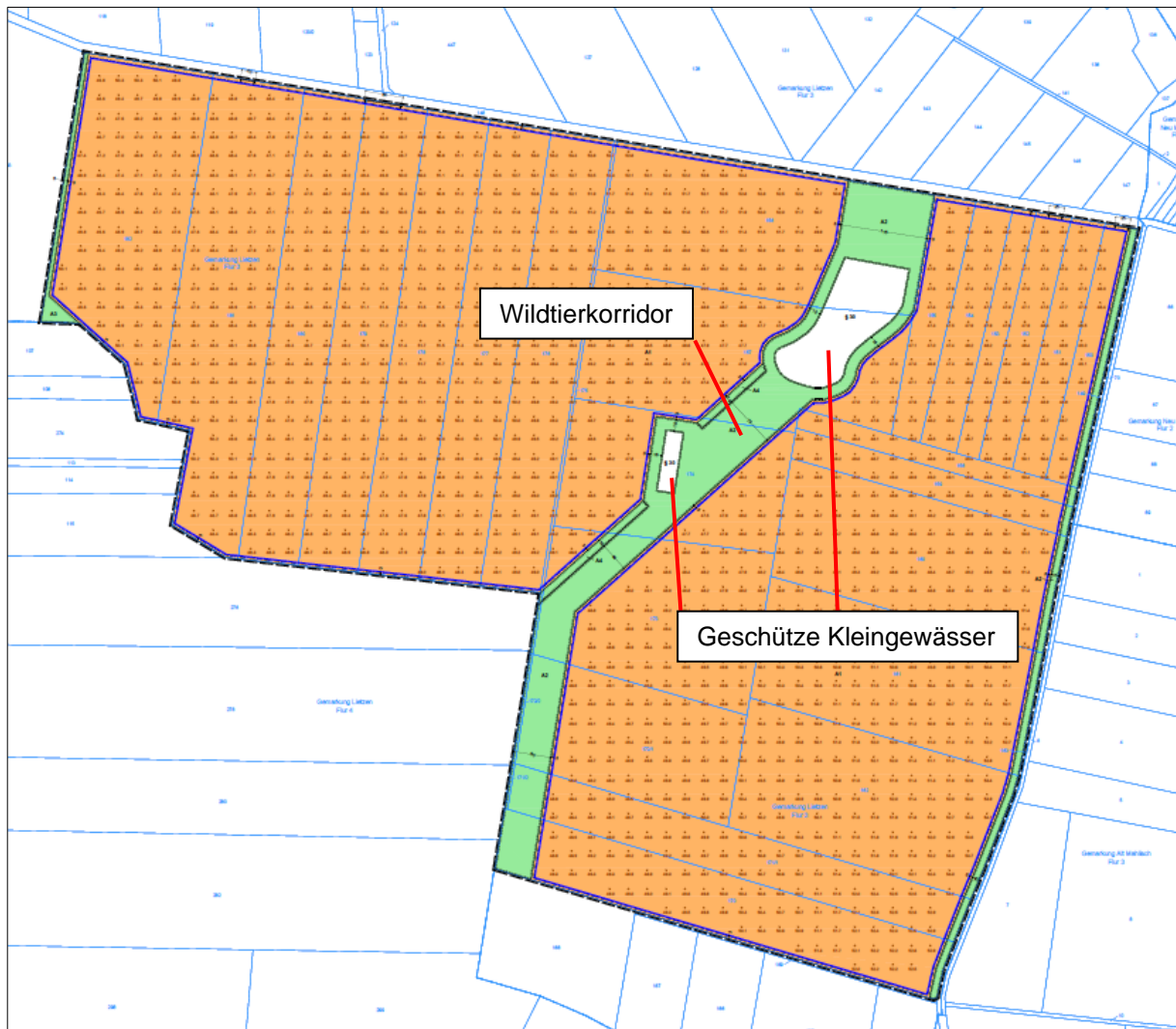


Abb. 3 Verlauf des Wildtierkorridors (Ausschnitt aus Planzeichnung der Teilfläche 1, 2023)



Zum Zeitpunkt der Erstellung des Vorentwurfs zur Begründung des Bebauungsplans „Energiepark Komturei Lietzen“ wurde im Zuge der Kartierungen zu Amphibien festgestellt, dass die genannten geschützten Kleingewässer sowie Gewässer im weiteren Umfeld des Plangebiets (TF 1) ausgetrocknet sind. Aufgrund der aktuellen Umstände konnten Vorkommen von Amphibien in und 300 m um das Plangebiet ausgeschlossen werden (vgl. SIMMAT 2023, in Anlage 1 des Umweltberichts mit integriertem Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan „Energiepark Komturei Lietzen“).

### 3.5 Darstellung der relevanten Wirkfaktoren

Grundsätzlich werden Wirkfaktoren entsprechend ihrer unterschiedlichen Ursachen in die drei folgenden Kategorien gegliedert:

- baubedingte Wirkfaktoren
- anlagebedingte Wirkfaktoren und
- betriebsbedingte Wirkfaktoren.

Im Folgenden werden die vom Vorhaben ausgehenden potenziellen bau-, anlage- und betriebsbedingten Projektwirkungen aufgeführt. Eine zusammenfassende Übersicht über die zu erwartenden Wirkfaktoren sowie ihre auslösenden Projektbestandteile findet sich in Tab. 3.

Tab.3 potentiell zu erwartende Wirkfaktoren nach LAMBRECHT ET AL. (2004) und ihre projektbezogenen Auswirkungen

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren	projektbezogene Auswirkung
direkter Flächenentzug	Überbauung/Versiegelung	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Überschirmung von Ackerflächen durch die Modultische außerhalb des FFH-Gebiets</li> <li>▪ Neuversiegelung durch die punktuelle Aufständigung der Module sowie der Errichtung der baulichen Nebenanlagen inkl. Zufahrt innerhalb des SO Photovoltaik, außerhalb des FFH-Gebiets</li> </ul>
Veränderung der Habitatstruktur/Nutzung	direkte Veränderung von Vegetations-/Biotopstrukturen  Verlust/Veränderung charakteristischer Dynamik  Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung  Kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung/Pflege  (länger) andauernde Aufgabe habitatprägender Nutzung/Pflege	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nutzungsumwandlung von intensiv genutztem Acker in extensiv gepflegte Brachfläche, außerhalb des FFH-Gebiets</li> <li>▪ Nutzungsumwandlung von saisonalen Ackerbewirtschaftungsintervallen in langfristige Entwicklung einer extensiven Brachfläche mit Pflegeregime, außerhalb des FFH-Gebiets</li> <li>▪ Verringerung der ackerbaulichen Nutzung zugunsten einer extensiv gepflegte Brachfläche</li> </ul> <p><i>keine Veränderung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Nutzungsumwandlung von intensiv genutztem Acker in extensiv gepflegte Brachfläche</li> </ul>
Veränderung abiotischer Faktoren	Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Neuversiegelung durch die punktuelle Aufständigung der Module sowie der Errichtung der baulichen</li> </ul>

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren	projektbezogene Auswirkung
	<p>Veränderung der morphologischen Verhältnisse</p> <p>Veränderung der hydrologischen/hydrodynamischen Verhältnisse</p> <p>Veränderung der hydrochemischen Verhältnisse</p> <p>Veränderung der Temperaturverhältnisse</p> <p>Veränderung anderer Standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z.B. Verschattung)</p>	<p>Nebenanlagen inkl. Zufahrt innerhalb des SO Photovoltaik</p> <p><i>keine erhebliche Veränderung</i></p> <p><i>keine erhebliche Veränderung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>▪ reduzierte Nährstoff- und Chemikalieneinträge (z.B. Pestizide, Insektizide) auf angestrebter extensiv gepflegten Brachfläche</li> </ul> <p><i>keine erhebliche Veränderung</i></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Beschattung unter den Modultischen</li> </ul>
<p>Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust</p>	<p>Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust</p> <p>Anlagebedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust</p> <p>Betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Individuenverlust</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• mögliche Kollisionen mit Baufahrzeugen, während der Bauzeit</li> <li>▪ mögliche Kollisionen durch Instandsetzungs- bzw. Pflegearbeiten</li> <li>▪ Barrierewirkung durch Einzäunung der PVA</li> </ul>
<p>Nichtstoffliche Einwirkungen</p>	<p>Akustische Reize (Schall)</p> <p>Bewegung/optische Reizauslöser (Sichtbarkeit, ohne Licht)</p> <p>Licht (auch Anlockung)</p> <p>Erschütterungen/Vibrationen</p> <p>Mechanische Einwirkungen (z.B. Tritt, Luftverwirbelung, Wellenschlag)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Lärmemissionen während der Bauarbeiten</li> <li>▪ optische Reize während der Bauarbeiten</li> <li>▪ Lichtemissionen während der Bauarbeiten</li> <li>▪ mögliche Blendwirkungen durch PV-Module</li> <li>▪ Erschütterungen, Lärmemissionen während der Bauarbeiten</li> </ul> <p><i>keine erhebliche Veränderung</i></p>
<p>Stoffliche Einwirkungen</p>	<p>Stickstoff- u. Phosphatverbindungen/Nährstoffeintrag</p> <p>Organische Verbindungen</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verringerung des Eintrags von Insektiziden/ Pestiziden durch das Aussetzen ackerbaulicher Nutzung zugunsten einer extensiven Grünlandbewirtschaftung</li> </ul> <p><i>keine erhebliche Veränderung</i></p>

Wirkfaktorgruppen	Wirkfaktoren	projektbezogene Auswirkung
	Schwermetalle	<i>keine erhebliche Veränderung</i>
	Sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe	<i>keine erhebliche Veränderung</i>
	Salz	<i>keine erhebliche Veränderung</i>
	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub/Schwebstoffe und Sedimente)	<i>keine erhebliche Veränderung</i>
	Olfaktorische Reize (Duftstoffe)	<i>keine erhebliche Veränderung</i>
	Arzneimittelrückstände/endokrine Stoffe	<i>keine erhebliche Veränderung</i>
	Sonstige Stoffe	<i>keine erhebliche Veränderung</i>
Strahlung	Nichtionisierende Strahlung/elektromagnetische Felder	<i>keine erhebliche Veränderung</i>
	Ionisierende/radioaktive Strahlung	<i>keine erhebliche Veränderung</i>
Gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	Management gebietsheimischer Arten	<i>keine erhebliche Veränderung</i>
	Förderung/Ausbreitung gebietsfremder Arten	<i>keine erhebliche Veränderung</i>
	Bekämpfung von Organismen	<ul style="list-style-type: none"> <li>▪ Verringerung des Eintrags von Insektiziden/Pestiziden durch das Aussetzen ackerbaulicher Nutzung zugunsten einer extensiv gepflegten Brachfläche</li> </ul>
	Freisetzung gentechnisch neuer bzw. veränderter Organismen	<i>keine erhebliche Veränderung</i>
Sonstiges	Sonstiges	<i>derzeit nicht bekannt</i>

### 3.5.1 baubedingte Wirkungen

Baubedingte Wirkfaktoren sind vom Baufeld und Baubetrieb ausgehende Einflüsse, die i.d.R. zeitlich auf den Baubetrieb beschränkt sind. Durch den Baubetrieb kann es zu optischen Reizen, Schall- und Lichtemissionen kommen, welche das Verhalten potentiell vorkommender Tierarten beeinflussen kann.

Beim Einbringen der Träger für die Solarmodule sowie der Zaunpfähle in den Boden werden kurzzeitige Erschütterungen verursacht, welche eine verschreckende Wirkung haben können.

### **3.5.2 anlagebedingte Wirkungen**

Durch die Umnutzung der Fläche zur Photovoltaik-Freiflächenanlage wird die Ackerfläche zu einer extensiv gepflegten Brachfläche umgewandelt. Dadurch können sich eine artenreiche Vegetationsstruktur und naturnahe Pflanzengesellschaften ausbilden. Durch die Errichtung der Photovoltaikanlage können keine großen landwirtschaftlichen Maschinen mehr auf den Flächen arbeiten, weshalb sich die, durch die landwirtschaftliche Nutzung verursachte Bodenverdichtung wieder zurückbilden und eine natürliche Gefügebildung stattfinden kann. Außerdem kommt es durch die geringere landwirtschaftliche Nutzung zu einer Unterlassung der Düngung, was ebenfalls positive Effekte auf den Boden und das Grundwasser hat. Des Weiteren wird durch die Aufständigung der Solarmodule ein Teil der Fläche beschattet, wodurch die Biotopstruktur erhöht wird und stellenweise ein kühleres, feuchteres Mikroklima in Bodennähe entsteht. Die zu errichtende Einzäunung der Anlage kann grundsätzlich eine Barriere darstellen, jedoch wird bei der Ausgestaltung eine Durchlässigkeit für Kleintiere berücksichtigt, sodass z.B. Amphibien, Reptilien und Kleinsäuger der Feld- und Wiesenflur ungehindert ins und durch das Plangebiet wandern können. Der Zaun stellt somit keine Barriere dar.

### **3.5.3 betriebsbedingte Wirkungen**

Betriebsbedingte Wirkfaktoren beschränken sich auf gelegentliche Wartungsarbeiten sowie Mahd/Beweidung der Fläche, um die Verbuschung zu verhindern. Durch die veränderte Nutzung der Flächen findet keine relevante Erhöhung der bestehenden betriebsbedingten Störwirkungen statt, die auf die Schutzgebietskulisse wirken.

## **4 Erheblichkeitsprüfung der Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet**

Es ist davon auszugehen, dass die Wirkungen des Vorhabens aufgrund der Eingriffsart über eine begrenzte räumliche Reichweite aufweisen. Daher werden im Folgenden hauptsächlich die in näherer Umgebung des Plangebiets vorkommenden Lebensraumtypen bzw. Arten nach Anhang I und II der FFH-Richtlinie betrachtet.

### **4.1 Beeinträchtigungen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie**

In der näheren Umgebung von 500 m zum Vorhabenstandort finden sich zwei nach Anhang I der FFH-RL geschützte Biotope des Lebensraumtyps 3150. Die Lage der LRT zum Plangebiet ist in Abb. 4 dargestellt.

#### **LRT 3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition**

In einem Abstand von etwa 220 m und 780 m in südlicher Richtung zum Plangebiet (TF 1) befinden sich zwei Biotope des LRT 3150 Eutrophe Seen. Die LRT liegen demnach deutlich außerhalb des Plangebiets. Die Errichtung der geplanten Photovoltaikanlage auf einer derzeit ackerbaulich genutzten Fläche, stellt aufgrund der Entfernung und der damit ausbleibenden Wirkungen, keinen Eingriff in den LRT dar. Auswirkungen, die den günstigen Erhaltungszustand des LRT beeinträchtigen, können durch das geplante Vorhaben und den damit verbundenen Wirkfaktoren nicht abgeleitet werden

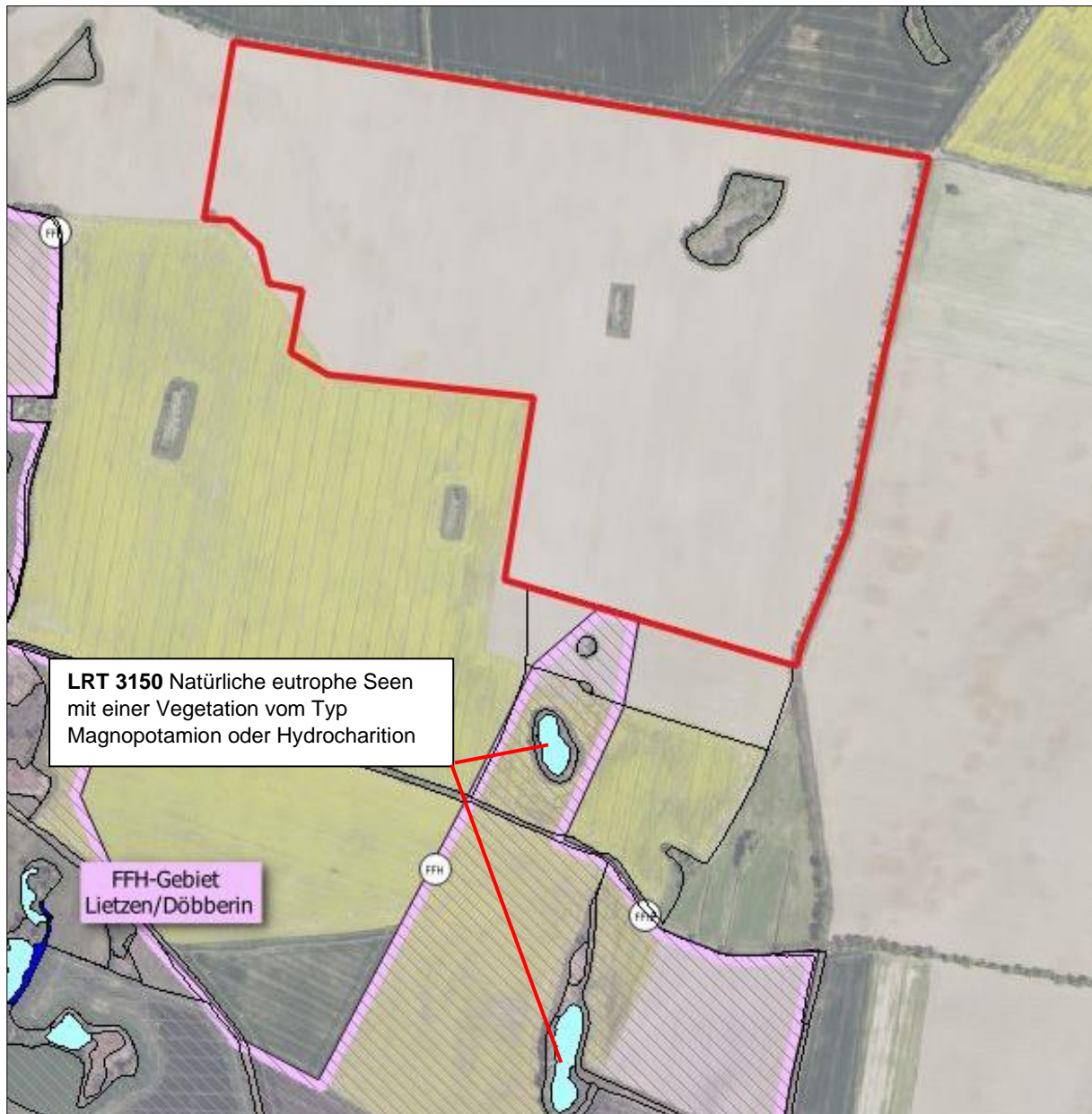


Abb. 4: FFH-Lebensraumtypen im Einflussbereich der TF 1, Karte: DOP20 BB / Inspire Brandenburg

#### 4.2 Beeinträchtigungen von Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

Nachfolgend werden die möglichen Auswirkungen der geplanten Photovoltaikanlage auf die im Umgebungsbereich des Vorhabens nachgewiesenen Arten nach Anhang II der FFH-RL betrachtet. Als wertgebende Arten für das FFH-Gebiet sind die Rotbauchunke (*Bombina bombina*), der Kammmolch (*Triturus cristatus*), der Steinbeißer (*Cobitis taenia*), der Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*) und der Bitterling (*Rhodeus amarus*) genannt.

##### **Rotbauchunke (*Bombina bombina*)**

Die Rotbauchunke bevorzugt strukturierte Laichgewässer. Solche Strukturen können die ca. 220 m südlich des Plangebietes befindlichen Kleingewässer darstellen. Allerdings ist aufgrund der in Kap. 3.4 beschriebenen ausgetrockneten Gewässer nicht mit einem Vorkommen der Rotbauchunke im angrenzenden Bereich des FFH-Gebiets sowie einer Migration in das Plangebiet zu rechnen.



Die zu erwartenden Auswirkungen der geplanten Photovoltaikanlage (punktuelle Aufbau der Module; lediglich während der Bauzeit von Relevanz) werden im Vergleich zu der derzeitigen Nutzung der Fläche durch die Landwirtschaft (Bodenbearbeitung, Einsatz von schweren Maschinen) nicht zu einer baubedingten Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Rotbauchunke führen. Gleiches ist für die betriebsbedingten Auswirkungen des Vorhabens abzuleiten, welche mit einer regelmäßigen Mahd ebenfalls keine signifikante Erhöhung des allgemeinen Lebensrisikos der Rotbauchunke im Vergleich zu der aktuellen landwirtschaftlichen Flächenbewirtschaftung auslöst. Das Vorhabenimmanente Pflegekonzept sieht zusätzlich einen Mindestabstand von 10 cm zwischen Boden und Mähwerk vor, sodass das allgemeine Lebensrisiko der Rotbauchunke während der betriebsbedingten Mahd der Fläche im Vergleich zu der aktuellen Nutzung sogar reduziert werden kann. Die Photovoltaikanlage soll eingezäunt werden. Eine dadurch entstehende baubedingte Barrierewirkung für die zukünftig potenziell im Plangebiet vorkommende Rotbauchunke entsteht nicht. Um einen Durchschlupf zwischen Plangebiet und Umgebung auch weiterhin zu ermöglichen, wird im Sinne des Biotopverbundes eine Bodenfreiheit von mind. 0,1 m eingehalten bzw. im Abstand von 25 m bodenebene Rohrdurchlässe vorgesehen. Der in Kap. 3.4 erwähnte Wildtierkorridor ermöglicht zukünftig potenziell vorkommenden Individuen der Rotbauchunke das Gebiet weiterhin zu queren.

Eine direkte oder indirekte Beeinträchtigung durch die geplante Photovoltaikanlage kann dementsprechend ausgeschlossen werden.

#### **Kammolch (*Triturus cristatus*)**

Lebensraum des Kammolches sind reich strukturierte Gewässer sowie eine ausgeprägte Ufer- und Unterwasservegetation. Die im Plangebiet vorkommenden Gewässerstrukturen sind wie in Kap. 3.4 beschrieben ausgetrocknet und bieten dem Kammolch keinen Lebensraum. Zumal für den Kammolch grundsätzlich großflächig genutzte Äcker ein Wanderhindernis darstellen. Daher ist im Plangebiet (TF 1) nicht mit dem Vorkommen des Kammolches zu rechnen.

Eine direkte oder indirekte Beeinträchtigung durch die geplante Photovoltaikanlage kann dementsprechend ausgeschlossen werden.

#### **Bitterling (*Rhodeus amarus*)**

Der Bitterling ist eine kleine Fischart, die pflanzenreiche Uferzonen langsam fließender Flüsse und Ströme sowie Seen, auch in Altarmen und kleineren Gewässern – in der Regel mit feinem, weichen Sandbett, gegebenenfalls überdeckt mit dünnen, aber nicht anaeroben Schlammauflagen bevorzugt. Keine dieser Habitatstrukturen befindet sich innerhalb des Plangebietes.

Aufgrund dessen können keine direkten oder indirekten Beeinträchtigungen auf den Bitterling abgeleitet werden.

#### **Steinbeißer (*Cobitis taenia*)**

Steinbeißer sind Dämmerungs- und nachtaktive Grundfische. Sie besiedeln sowohl naturnahe, klare sauerstoffreiche Bäche und Flüsse als auch Seen einschließlich deren Zu- und Abflüsse. Die Fischart benötigt sandige und feinkiesige Bodensubstrate, in die er sich tagsüber eingräbt, sowie submerse Vegetation und gewässergüteabhängig ausgeprägte substratbewohnende Invertebratenfauna. Weiterhin sind Steine und/oder Wasserpflanzen zur Eiablage erforderlich. Dabei sind schlammige und grobkiesige, schnell fließende Gewässerbereiche sind als Lebensraum ungeeignet.

Keine dieser Habitatstrukturen befindet sich innerhalb des Plangebietes. Aufgrund dessen können keine direkten oder indirekten Beeinträchtigungen auf den Steinbeißer abgeleitet werden.

### **Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*)**

Schlammpeitzger sind stationäre Bodenfische sommerwarmer stehender oder schwach strömender, nährstoffreicher (eutropher) Gewässer mit lockeren Schlammböden und hohen Anteilen an organischen Schwebstoffen und Detritus, submerser Vegetation und Röhrichten. Zudem kann die Art in künstlichen Gewässern wie Gräben (Meliorationsgräben) und Kanälen vorkommen. Eine kurzzeitige Austrocknung von Wohngewässern wird durch Eingraben im feuchten Schlamm überdauert.

Keine dieser Habitatstrukturen befindet sich innerhalb des Plangebietes. Aufgrund dessen können keine direkten oder indirekten Beeinträchtigungen auf den Schlammpeitzger abgeleitet werden.

Abschließend kann festgehalten werden, dass sich durch die geplante Photovoltaikanlage keine direkten oder indirekten Auswirkungen auf die im Umgebungsbereich des Vorhabens nachgewiesenen Arten nach Anhang II der FFH-RL ergeben.

## **5 Zusammenfassung**

Die von der Gemeinde Lietzen geplante Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage „Energiepark Komturei Lietzen“ auf einem Ackerstandort in der Ortslage Lietzen, erforderte die Erarbeitung einer FFH- Erheblichkeitsabschätzung (FFH-Vorprüfung).

Es wurde eine Abschätzung der Wirkungen im Hinblick auf das zu betrachtende Natura 2000-Gebiet vorgenommen. Die Prüfung der Auswirkungen auf die Erhaltungsziele des FFH-Gebietes „Lietzen/Döbberin“ ergab, dass weder direkte Auswirkungen (Flächeninanspruchnahme) stattfinden, noch Störungen in das FFH-Gebiet hineinwirken, die Beeinträchtigungen auf die Erhaltungsziele auslösen können.

Aufgrund der Entfernung der wertgebenden Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebiets von ca. 300 m wird die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen des Natura 2000-Schutzgebietes „Lietzen/Döbberin“ nicht gesehen. Außerdem gibt es keinen direkten Eingriff in die Flächen des FFH-Gebiets. Vielmehr werden durch die Umwandlung von Ackerfläche zu einer extensiv gepflegten Brachfläche höherwertige Biotopstrukturen geschaffen. Zudem ermöglicht die Festsetzung eines Wildtierkorridors einen Biotopverbund zwischen den nördlich an das Plangebiet angrenzenden Freiflächen und den südlich angrenzenden Flächen innerhalb des FFH-Gebiets „Lietzen/Döbberin“. Weiterhin wird durch den Erhalt der geschützten Kleingewässer und das Ausbleiben eines Eingriffs in diese den Erhaltungszielen des FFH-Gebiets entsprochen. Mögliche baubedingte Wirkungen auf zukünftig potenziell vorkommende Arten (v.a. Rotbauchunke und Kammmolch) können ausgeschlossen werden. Das Vorhaben hat keine indirekte oder direkte Auswirkung auf das FFH-Gebiet.

Die Vorprüfung führt zusammengefasst zu der Feststellung, dass eine vollständige FFH-Verträglichkeitsuntersuchung daher nicht notwendig ist. Das Vorhaben ist somit aus fachgutachterlicher Sicht zulässig. Das Ergebnis der Vorprüfung ist anhand des Formblatts Vorprüfung (Anlage 2 der Verwaltungsvorschrift des MLUL) in der Anlage dieser Unterlage dokumentiert.

## 6 Quellenverzeichnis

**BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2019):** Steckbriefe der Natura 2000 Gebiete – DE 3552-303 Lietzen/Döbberin (FFH-Gebiet).

**EUROPEAN ENVIRONMENT AGENCY (2021):** Natura 2000 Network Viewer. Im Internet abrufbar unter: <https://natura2000.eea.europa.eu/>, letzter Abruf am: 24.03.2023.

**EUROPEAN ENVIRONMENT AGENCY (2022):** Standarddatenbogen FFH-Gebiet „Lietzen/Döbberin“ (DE 3552-303).

**LAMBRECHT, H., TRAUTNER J., KAULE G. & GASSNER, E. (2004):** Ermittlung von erheblichen Beeinträchtigungen im Rahmen der FFH-Verträglichkeitsuntersuchung. - FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 801 82 130 (unter Mitarbeit von M. Rahde u.a.). - Endbericht: 316 S- Hannover, Filderstadt, Stuttgart, Bonn, April 2004.

**LAMBRECHT, H., TRAUTNER, J. (2007):** Fachinformationssystem und Fachkonventionen zur Bestimmung der Erheblichkeit im Rahmen der FFH-VP – Endbericht zum Teil Fachkonventionen, Schlusstand Juni 2007. – FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 804 82 004 [unter Mitarb. von K. KOCKELKE, R. STEINER, R. BRINKMANN, D. BERNOTAT, E. GASSNER & G. KAULE]. – Hannover, Filderstadt.

**LAND BRANDENBURG (2023):** Geoportal Brandenburg - Naturräumliche Gliederung. Im Internet unter: <https://geoportal.brandenburg.de/de/cms/portal/start/geosearch/600E5A4B-E44E-405C-93B3-BB1EAC17F650>, letzter Abruf am: 27.03.2023.

**MINISTERIUM FÜR LÄNDLICHE ENTWICKLUNG, UMWELT UND LANDWIRTSCHAFT (2019):** Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Landwirtschaft zur Anwendung der §§ 32 bis 36 des Bundesnaturschutzgesetzes in Brandenburg vom 17. September 2019.

**MLUK - MINISTERIUM FÜR LANDWIRTSCHAFT, UMWELT UND KLIMASCHUTZ DES LANDES BRANDENBURG (2020):** Erlass des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz zur Bewirtschaftung des Gebietes von Gemeinschaftlicher Bedeutung „Lietzen/Döbberin“ Im Internet unter: [https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/be\\_lietzen\\_doebberin\\_2020](https://bravors.brandenburg.de/verwaltungsvorschriften/be_lietzen_doebberin_2020)

## **Anlage 1**

Formblatt Vorprüfung

## Formblatt Vorprüfung

### 1. Kurzdarstellung des Projekts

Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (184,80 ha) auf intensiv genutzter landwirtschaftlicher Fläche in der Ortslage Lietzen auf zwei Teilflächen (TF 1 und TF 2).

Teilfläche 1 (77,71 ha) Flurstücke 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157, 158, 159, 160, 161, 162, 170, 171/1, 171/2, 172/1, 172/2, 173, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 181 und 182 in der Flur 3 der Gemarkung Lietzen

Teilfläche 2 (107,09 ha) Flurstücke 96, 97, 98, 99, 100, 101, 102, 103, 104, 105, 106, 107, 120 (tlw.), 121 (tlw.), 122 (tlw.), 186/1 (tlw.) in der Flur 2 der Gemarkung Lietzen

Mindestentfernung von Teilfläche 2 zum FFH-Gebiet: 1.700 m

Mindestentfernung von Teilfläche 1 zum FFH-Gebiet: auf einer Länge von ca. 90 m im südlichen Bereich der TF 1 grenzt das Plangebiet direkt an das FFH-Gebiet (vgl. Abb. 2 und Abb. 4).

### 2. Kurzbeschreibung des Natura 2000-Gebietes mit Benennung seiner maßgeblichen Bestandteile (vgl. Nummer 3.2 der Verwaltungsvorschrift)

#### Name

FFH-Gebiet „Litzen/Döbberin“ (DE 3552-303)

#### Lebensraumtypen nach Anhang I der Richtlinie 92/43/EWG

3150 Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation vom Typ Magnopotamion oder Hydrocharition

#### Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie 92/43/EWG oder gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG

Rotbauchunke (*Bombina bombina*), Kammolch (*Triturus cristatus*), Steinbeißer (*Cobitis taenia*), Schlammpeitzger (*Misgurnus fossilis*), Bitterling (*Rhodeus amarus*)



**3. Dient das Projekt unmittelbar der Verwaltung des Natura 2000-Gebietes? (vgl. Nummer 2.2 der Verwaltungsvorschrift)**

Ja

Angabe des Plans mit Titel, Planungsträger und Aufstellungsdatum oder Bestätigung der zuständigen Naturschutzbehörde, dass das Projekt der Verwaltung des Gebietes dient

Nein

**4. Prognose zum Wirkraum des Projekts und der dort zu erwartenden Wirkungen**

Als Wirkraum ist der Geltungsbereich anzusehen.

Projektbezogene Auswirkungen: Barrierewirkung durch Einzäunung, optische Reize/ Lichtemissionen/ Erschütterungen während der Bauarbeiten.

**5. Einschätzung der Möglichkeit projektbedingter Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für den Erhaltungszustand oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen**

Aufgrund der Entfernung der wertgebenden Lebensraumtypen und Arten des FFH-Gebiets von ca. 300 m wird die Möglichkeit erheblicher Beeinträchtigungen des Natura 2000-Schutzgebietes „Lietzen/Döbberin“ nicht gesehen. Außerdem gibt es keinen direkten Eingriff in die Flächen des FFH-Gebiets. Vielmehr werden durch die Umwandlung von Ackerfläche zu einer extensiv gepflegten Brachfläche höherwertige Biotopstrukturen geschaffen. Zudem ermöglicht die Festsetzung eines Wildtierkorridors einen Biotopverbund zwischen den nördlich an das Plangebiet angrenzenden Freiflächen und den südlich angrenzenden Flächen innerhalb des FFH-Gebiets „Lietzen/Döbberin“. Mögliche baubedingte Wirkungen auf zukünftig potenziell vorkommende Arten (v.a. Rotbauchunke und Kammmolch) können ausgeschlossen werden. Das Vorhaben hat keine indirekte oder direkte Auswirkung auf das FFH-Gebiet (vgl. Abb. 2 und Abb. 4).

**6. Ergebnis**

Es ist offensichtlich ausgeschlossen, dass durch das Projekt erhebliche Beeinträchtigungen von Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes eintreten können

Ja

Nein